

dungen an die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Pläne sowie an die Weisungen des übergeordneten Organs gebunden.

(3) Die Direktoren haben einen Stellvertreter zu benennen. Die Stellvertreter der Direktoren, die zugleich eine Fachabteilung leiten müssen, und die anderen Mitarbeiter der Holzkontore werden durch die Direktoren eingestellt und entlassen.

(4) Im Rechtsverkehr werden die Holzkontore durch die Direktoren, bei deren Abwesenheit durch die Stellvertreter der Direktoren vertreten.

(5) Im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche und ihrer Befugnisse sind die Stellvertreter der Direktoren auch sonst berechtigt, die Holzkontore zu vertreten. In Angelegenheiten, die über diesen Rahmen hinausgehen, vertreten die Stellvertreter der Direktoren die Holzkontore gemeinsam mit einem anderen von den Direktoren entsprechend bevollmächtigten leitenden Mit-

arbeiter. Nach Maßgabe der ihnen von den Direktoren schriftlich erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter oder sonstige Personen die Holzkontore vertreten.

(6) Die Direktoren haben den Arbeitsablauf der Holzkontore in einer Geschäftsordnung zu regeln. Darin können die Direktoren auch festlegen, in welchen geeigneten Fällen von ihnen bestimmte Mitarbeiter die Holzkontore allein vertreten dürfen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1959

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Se l b m a n n
Stellvertreter des Vorsitzenden

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 11 vom 10. Juni 1959 enthält:

	Seite
Anordnung vom 16. Mai 1959 über die Vertragsbeziehungen zwischen VEG und VEAB 149	
Anordnung vom 2. Mai 1959 zur Änderung der Anordnung über das Verzeichnis der Kontingenträger	153
Anordnung vom 16. Mai 1959 über die Staatlichen Institute für Arzneimittelprüfung 153	
Anordnung Nr. 2 vom 11. Mai 1959 über die staatlichen Tierarztpraxen.....	155
Anordnung Nr. 2 vom 14. Mai 1959 über den Allgemeinen Krankentransport.....	155
Anordnung Nr. 2 vom 14. Mai 1959 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Maschinen und Geräte.....	160
Anordnung Nr. 2 vom 16. Mai 1959 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft.....	160

Die Ausgabe Nr. 12 vom 16. Juni 1959 enthält:

Anordnung vom 28. Mai 1959 über die Abwertung und Verschrottung von materiellen Umlaufmitteln in denvolkseigenen Industrie-, Bau- und Verkehrsbetrieben	161
Anordnung vom 21. Mai 1959 über die Auslieferung der Produktion der lizenzierten Verlage	162
Anordnung vom 27. April 1959 über die Nutzbarmachung wiederverwendungsfähiger Kartonagen	162
Anordnung vom 20. Mai 1959 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Mineralöl, Teer und deren Produkte	162
Anordnung vom 25. Mai 1959 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Armaturen 165	
Anordnung vom 29. Mai 1959 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Streichgarne	166